

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



**29. Jahrgang**

**Potsdam, den 11. März 2020**

**Nummer 7**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Rundschreiben 4/20 vom 20. Februar 2020

Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der schulischen Mitwirkungsgremien auf Landesebene ..... 86

#### Jugend

Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren im Rahmen der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes im Land Brandenburg vom 3. März 2020 .....

87

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### Rundschreiben 4/20

Vom 20. Februar 2020  
Gz.: 37.12 - 52601

#### **Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der schulischen Mitwirkungs-gremien auf Landesebene**

Mit diesem Rundschreiben wird die Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der schulischen Mitwirkungs-gremien auf Landesebene gemäß § 80 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport geregelt:

#### **Inhaltsübersicht:**

- 1 - Geltungsbereich
- 2 - Erstattung der Aufwendungen/Wegstreckenentschädigung
- 3 - Fahrtkosten
- 4 - Übernachtungsgeld
- 5 - Nebenkosten
- 6 - Vergütung für Verpflegungsmehraufwendungen
- 7 - Allgemeine Bestimmungen
- 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### **1 - Geltungsbereich**

(1) Das Rundschreiben gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Landesschulbeirates sowie der Landesräte der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Gremienmitglieder). Ausgenommen davon sind die gemäß § 139 Absatz 1 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz benannten Mitglieder des Landesschulbeirates, wenn ihnen eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird oder nach anderen Rechtsvorschriften zusteht. Den Gremienmitgliedern wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach folgenden Bestimmungen Entschädigung geleistet.

(2) Nimmt ein stellvertretendes Mitglied neben dem zu vertretenden Mitglied an einer Beratung teil, kann dem stellvertretenden Mitglied die Entschädigung gewährt werden, wenn die Vertretung in mindestens einem Tagesordnungspunkt notwendig war. Über die Notwendigkeit entscheidet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

#### **2 - Erstattung der Aufwendungen/Gewährung einer Wegstreckenentschädigung**

(1) Aufwendungen sind Fahrtkosten, Übernachtungsgeld, Ne-

benkosten und bei einer mindestens achtstündigen Reise die Kosten für Verpflegungsmehraufwendungen. Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Eine Kostenerstattung bzw. die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung erfolgt für die Teilnahme an

- a) turnusmäßigen Beratungen der Gremien,
- b) Beratungen der Vorstände.

(2) Für die Teilnahme an Beratungen der Gremien auf Bundesebene gemäß § 138 Absatz 2 Satz 2 Brandenburgisches Schulgesetz oder für die Teilnahme an Fachtagungen, zu denen die Gremien durch Beschluss entsenden, können Aufwendungen erstattet werden, sofern das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Zustimmung dazu vorab erteilt hat. Die Genehmigung ist in der Regel zwei Wochen vor Beginn bei der Geschäftsstelle des Landesschulbeirates zu beantragen. Hierzu sind die für die Entscheidung nötigen und sonstige geeignete Unterlagen (insbesondere Einladung, Tagesordnung) vorzulegen.

#### **3 - Fahrtkosten/Wegstreckenentschädigung**

(1) Erstattet werden die notwendigen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte und Tagungsort unter Berücksichtigung der für die Landesbeamten des Landes Brandenburg geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen entsprechend des § 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG). Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung für die tägliche Hin- und Rückfahrt nur insoweit erstattet, als hierdurch keine höheren Gesamtkosten als beim Verbleiben am Veranstaltungsort entstehen.

(2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, werden die entstandenen notwendigen Kosten (Fahrpreis, Zuschlag, Platzkarte) erstattet. Für Bahnfahrten ist die Kostenerstattung auf die zweite Klasse beschränkt. Kosten für die erste Klasse können im Ausnahmefall erstattet werden, wenn gemäß SGB IX ein amtlich festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert vorliegt. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.

(3) Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 BRKG in Höhe von 25 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

#### **4 - Übernachtungsgeld**

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen nach Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe a, bei denen eine Übernachtung notwendig ist, wird ein Übernachtungsgeld bis zur Höhe des Satzes gewährt, der Landesbeamten nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gemäß § 7 Absatz 1 BRKG zusteht.

(2) Höhere Übernachtungskosten im Sinne des § 7 Absatz 1 BRKG können bei Nachweis erstattet werden, sofern sie angemessen und notwendig sind.

(3) Gremienmitglieder, die am Tagungsort einschließlich seines Einzugsgebietes gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Bundesumzugskostengesetz (BUKG) wohnen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Übernachtungsgeld.

### 5 - Sonstige Kosten

(1) Sonstige notwendige Kosten (z. B. Telefonkosten, Parkgebühren) im Sinne der für die Landesbeamten des Landes Brandenburg geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen (§ 10 Absatz 1 BRKG) können auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe als Nebenkosten erstattet werden.

(2) Den Vorsitzenden und Sprecherinnen und Sprechern der unter Nummer 1 genannten Gremien können notwendige Telefon-, Porto- und Kopierkosten erstattet werden. Die Verfahrensweise wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport entsprechend geltender haushaltsrechtlicher Regelungen festgelegt.

### 6 - Vergütung für Verpflegungsmehraufwendungen

(1) Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an den Beratungen gemäß Nummer 2 Absatz 1 entstehenden Mehraufwandes für die Verpflegung wird je Beratungstag eine Aufwandsvergütung in folgender Höhe gewährt:

Bei einer Dauer

- a) von mehr als 8 Stunden bis unter 24 Stunden 12 Euro,
- b) von vollen 24 Stunden 24 Euro.

(2) Für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen gemäß Nummer 2 Absatz 2 kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag eine Vergütung für Verpflegungsaufwendungen gemäß Abs. 1 gewährt werden.

(3) Bei Bereitstellung eines unentgeltlichen Imbisses werden die unter Nummer 6 Absatz 1 genannten Aufwandsvergütungen um folgende Beträge gekürzt:

- a) bei einer Dauer von vollen 8 Stunden aber weniger als 24 Stunden um 4 Euro,
- b) bei einer Dauer von vollen 24 Stunden um 8 Euro.

(4) Bei Bereitstellung einer unentgeltlichen Verpflegung wird keine Aufwandsvergütung gewährt.

(5) Sofern eine Kantine am Sitzungsort genutzt werden kann, gelten für die Aufwandsvergütung folgende Beträge:

- a) bei einer Dauer von vollen 8 Stunden aber weniger als 24 Stunden 9 Euro,
- b) bei einer Dauer von vollen 24 Stunden 12 Euro.

### 7 - Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Nachweis für den Anspruch ist die Teilnehmerliste in Verbindung mit den entsprechenden Belegen. Der Anspruch

auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ende der Veranstaltung die Belege zusammen mit einem Erstattungsantrag unter Angabe einer Bankverbindung bei der Geschäftsstelle des Landesschulbeirates beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eingereicht worden sind.

(2) Eine Bescheinigung über die gezahlten Entschädigungen für Lohn- und Einkommenssteuerzwecke wird auf Antrag für das abgelaufene Kalenderjahr ausgestellt.

### 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und am 31.07.2025 außer Kraft.

## Jugend

### Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren im Rahmen der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes im Land Brandenburg

Vom 3. März 2020  
Gz.: 21.14 - 71711

#### 1. Allgemeines

##### 1.1 Regelungsbereich

Dieser Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) regelt das Haushaltsverfahren zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG). Grundlegend sind neben den landesrechtlichen Vorschriften zum Haushaltsrecht (LHO, VV-LHO, KomHKV) die Durchführungsrichtlinien zum UhVorschG (RL) sowie die vom zuständigen Bundesministerium herausgegebenen Regelungen und Muster. Er gilt für das MBS und für die mit der Durchführung des UhVorschG betrauten Stellen (zuständige Stellen). Das MBS passt den Erlass bei Änderungsbedarf an und informiert die zuständigen Stellen.

Abweichungen von diesem Erlass bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des MBS.

##### 1.2 Zuständige Stellen

Zuständige Stellen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UhVorschG sind im Land Brandenburg gemäß Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVGDV; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder-

und Jugendhilfe - und weiterer Rechtsvorschriften vom 12. Juli 2007, GVBl. I S. 118, 124) die örtlichen Träger der Jugendhilfe (vgl. § 1 Abs. 1 AGKJHG). Ihre interne Geschäftsverteilung (z. B. zwischen Fachbereichen und Kassen) sowie die Geschäftsverteilung des MBSJ werden von diesem Erlass nicht berührt; der Erlass gilt für alle von seinen Regelungen betroffenen Bereiche.

### 1.3 Verfahrensgrundsätze

Das MBSJ führt die Abrechnung an Einnahmen und Ausgaben und den Überweisungsverkehr mit den zuständigen Stellen nach den dafür geltenden Maßgaben (vgl. Nr. 1.1) durch. Das jeweils geltende Haushaltsrecht für Land und Kommunen ist zu beachten.

### 1.4 Vollstreckung von Forderungen des Landes

Die Geltendmachung und Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen nach § 5 UhVorschG werden von den zuständigen Stellen insbesondere nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung betrieben. Bei der Geltendmachung und Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen nach § 7 UhVorschG werden die zuständigen Stellen auf der Grundlage der zivilrechtlichen Bestimmungen tätig.

### 1.5 Zweckbindung

Alle im Zusammenhang mit der Durchführung des UhVorschG gezahlten Mittel sind ausschließlich für Leistungen an die Berechtigten nach § 1 UhVorschG zu verwenden. Einnahmen nach § 5 UhVorschG werden gemäß Nr. 3.2, Einnahmen nach § 7 UhVorschG werden gemäß Nr. 3.3 behandelt. Alle Einnahmen nach den §§ 5 und 7 UhVorschG dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Eine Aufrechnung mit eigenen Forderungen der zuständigen Stellen, z. B. von Gebühren oder Bußgeldern, gegen Forderungen der Berechtigten nach § 1 UhVorschG auf Auszahlung von Unterhaltsvorschüssen ist unzulässig.

### 1.6 Zahlungspflicht

Die zuständigen Stellen leisten die Unterhaltsvorschusszahlungen nach Maßgabe der unter Nr. 1.1 genannten Regelungen. Die Verpflichtung der zuständigen Stellen zur monatlichen Vorauszahlung der Unterhaltsvorschüsse ergibt sich aus § 9 Abs. 3 UhVorschG. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Mittel bei den zuständigen Stellen.

## 2. Auszahlung der Mittel an die zuständigen Stellen

### 2.1 Verfahren

Im Land Brandenburg wird das quartalsmäßige Abschlagsverfahren nach den Vorgaben des zuständigen Bundesministeriums durchgeführt.

### 2.2 Buchungen im MBSJ

Die für die Durchführung des UhVorschG vorgesehenen Mittel werden vom MBSJ den zuständigen Stellen jeweils monatlich im Voraus zur Verfügung gestellt. Die Anordnung der Auszah-

lung veranlasst das MBSJ regelmäßig mit Fälligkeit jeweils zum 25. des Vormonats. Die für Januar vorzunehmende Auszahlung an die zuständigen Stellen erfolgt gemäß § 72 Abs. 4 Nr. 2 LHO zu Lasten des folgenden Haushaltsjahres noch im Dezember des laufenden Jahres.

### 2.3 Abschlagsverfahren

Die Abschlagszahlungen werden vom MBSJ pro Kalendervierteljahr in gleichen monatlichen Raten angeordnet (Ausnahme: Nr. 2.5). Sie erfolgen in Höhe der von den zuständigen Stellen im letzten Monat des vorangegangenen Kalendervierteljahres tatsächlich ausgezahlten Unterhaltsvorschüsse. Die Höhe der Abschlagszahlung für Januar entspricht der Höhe der tatsächlichen Ausgaben im Dezember des Vorjahres. Rundungen auf volle hundert Euro sind zulässig.

### 2.4 Abschlagszahlungen - Abrechnungen

Die tatsächlich gezahlten Unterhaltsvorschüsse der ersten drei Kalendervierteljahre sind von den zuständigen Stellen spätestens bis zum 15. Tag des dritten Monats des jeweiligen Kalendervierteljahres beim MBSJ abzurechnen, die Abrechnung für das vierte Quartal erfolgt spätestens zum 5. Dezember. Verspätete Abrechnungen sind zu vermeiden.

### 2.5 Abschlagszahlungen - Ausgleich

Der Unterschiedsbetrag, der sich bei Gegenüberstellung der vom MBSJ überwiesenen Abschlagszahlungen und der tatsächlich gezahlten Unterhaltsvorschüsse der zuständigen Stellen in einem Kalendervierteljahr ergibt, wird mit der ersten Abschlagszahlung für das folgende Kalendervierteljahr verrechnet.

Ergibt sich bei der Abrechnung des letzten Kalendervierteljahres zum 5. Dezember ein nicht verbrauchter Restbestand an Haushaltsmitteln, muss dieser von den zuständigen Stellen spätestens bis zum 10. Dezember an das MBSJ zurücküberwiesen werden (es gilt der Zahlungseingang bei der Landeshauptkasse).

Ergibt sich bei der Abrechnung des letzten Kalendervierteljahres eine Nachforderung der zuständigen Stellen, wird diese im Dezember durch das MBSJ ausgezahlt.

### 2.6 Brutto-Prinzip

Eine Absetzung der Einnahmen nach § 7 UhVorschG von den Ausgaben ist nicht zulässig.

## 3. Behandlung der Einnahmen der zuständigen Stellen

### 3.1 Einnahmen

Zu den Einnahmen gehören die Einzahlungen, die aufgrund von Forderungen nach §§ 5 und 7 UhVorschG geleistet werden, sowie darauf erhobene Zinsen. Minderungen durch Verrechnungen, die bei Forderungen nach § 5 Abs. 2 UhVorschG vorgenommen werden, sind keine Einnahmen. Werden Kosten

nach § 5 UhVorschG (z.B. für die Vollstreckung gemäß § 2 Abs. 2 VwVGBbg) geltend gemacht, stehen diese den zuständigen Stellen zu, ebenso Einnahmen aus Buß- und Verwarnungsgeldern nach § 10 UhVorschG.

### 3.2 Verfahren zu § 5 UhVorschG

Einnahmen nach § 5 UhVorschG sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Sie werden in dem Jahr, in dem sie eingehen, von den zuständigen Stellen als Absetzung von der Ausgabe gebucht. Einnahmen nach § 5 UhVorschG, die nach dem 5. Dezember eingehen, werden im Monat Januar des Folgejahres von der Ausgabe abgesetzt.

### 3.3 Verfahren zu § 7 UhVorschG

Einnahmen aus Rückforderungen nach § 7 UhVorschG sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die zuständigen Stellen melden die in einem Monat eingegangenen Einnahmen vollständig spätestens bis zum 15. des folgenden Monats (Stichtag) über das digitale Zahlungsverfahren <https://uvg.service.lvnbb.de> dem MBS. Der gemeldete und eingenommene Gesamtbetrag ist zeitgleich an das MBS zu überweisen und somit sofort fällig.

Sollte die Zahlungsfrist überschritten werden, mahnt die Landeshauptkasse. Die Mahngebühren sind von den zuständigen Stellen aus eigenen Mitteln zu begleichen.

Für im Monat November eingehende Einnahmen gilt abweichend von Satz 2 der 5. Dezember als Stichtag. Das MBS kann Näheres bestimmen.

### 3.4 Einnahmen der zuständigen Stellen nach §§ 102 ff. SGB X

Einnahmen der zuständigen Stellen nach §§ 102 ff. SGB X sind Erstattungen anderer Leistungsträger. Diese Erstattungen sind gesondert auszuweisen und anzuzeigen. Sie werden in dem Jahr, in dem sie eingehen, von den zuständigen Stellen als Absetzung von der Ausgabe gebucht. Einnahmen nach §§ 102 ff. SGB X, die nach dem 5. Dezember eingehen, werden im Monat Januar des Folgejahres von der Ausgabe abgesetzt.

### 3.5 Rückzahlung von Einnahmen

Ist es (z. B. als Folge von Gerichtsverfahren oder bei nachträglich erkannter Scheinvaterschaft) ausnahmsweise erforderlich, erzielte Einnahmen zurückzahlen, leisten die zuständigen Stellen diese Rückzahlungen aktuell aus den Buchungsstellen, auf denen sie die zugrunde liegende Einnahme ursprünglich gebucht haben (unabhängig davon, in welchem Haushaltsjahr die zugrunde liegende Einnahme gebucht wurde). Mitteilungen darüber an das MBS sind somit nicht erforderlich.

## 4. Buchungsverfahren

### 4.1 Grundsätzliches

Das Abrechnungsverfahren erfolgt ausschließlich digital. Die Schnittstelle wird den zuständigen Stellen vom MBS zur Ver-

fügung gestellt. Die Abrechnungen werden über den Server <https://uvg.service.lvnbb.de> getätigt. Die Eingabe und Freigabe ist spätestens bis zum 15. Tag des dritten Monats des jeweiligen Kalendervierteljahres durch die zuständigen Stellen zu realisieren.

Die Abrechnung des vierten Quartals erfolgt entsprechend der Ausnahmeregelung nach Nummer 2.4.

Für die Sicherstellung des Verfahrensablaufs werden der/dem Verfahrensverantwortlichen im MBS gegenüber jeweils mindestens zwei Mitarbeiter/innen für die Eingabe und die Freigabe der Abrechnungen benannt. Die innerbetriebliche Organisation bleibt den zuständigen Stellen überlassen. Die Nutzerbedingungen und der Datenschutz des Systems sind entsprechend anzuwenden.

### 4.2 Überwachung bei den zuständigen Stellen

Die zuständigen Stellen führen über die vom MBS überwiesenen Mittel, über alle Ausgaben und über alle Einnahmen nach § 7 UhVorschG sowie über die bestehenden, aber noch nicht getilgten Forderungen nach den §§ 5 und 7 UhVorschG in geeigneter Form eine Überwachung, z. B. in Form von Listen oder Personenkonten. Es ist sicherzustellen, dass die Nachvollziehbarkeit und Nachweisbarkeit im Einzelfall jederzeit gegeben sind.

### 4.3 Belege

Belege sind gemäß den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

## 5. Sonderregelungen, Änderungen

Der Abschluss von Vergleichen nach § 58 LHO und die Veränderung von Ansprüchen nach § 59 LHO werden gesondert geregelt.

Ändern sich die Zuständigkeiten oder Bezeichnungen von Behörden bzw. Stellen, gilt dieser Erlass bis zu seiner Änderung sinngemäß weiter.

## 6. Gültigkeit

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Er bleibt bis auf Widerruf gültig. Der Erlass vom 24. November 1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Potsdam, 3. März 2020

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

